

neuantrag erweiterte skipper-haftpflicht-versicherung

vercharterer / agentur (ggf. stempel)

sailpartners yachtfinanz gmbh

lichtenbergstr. 74

14612 falkensee

deutschland

vorab per fax +49 3322 234955

policennr. (wird von uns vergeben)

versicherungsnehmer mit vollständiger anschrift

name, vorname

strasse, nr.

plz, ort

versichert ist über die skipper-haftpflicht-versicherung die gesetzliche haftpflicht des versicherungsnehmers in der eigenschaft als charterer und führer einer yacht weltweit. die deckungssumme beträgt euro 2.000.000,- pauschal für personen- und sachschiäden. die gesamtleistung für alle versicherungsfälle eines jahres beträgt das zweifache dieser deckungssumme. die yachthaftpflichtversicherung der charteryacht ist in jedem fall vorleistungspflichtig, so dass die skipper-haftpflicht-versicherung immer subsidiär leistet.

gemäß vertrag sind mitversichert auf basis der ahb und besonderen bedingungen (sh 2001) für skipper-haftpflicht-versicherung

a. schäden an gecharterter yacht bei nachgewiesener grober fahrlässigkeit bis euro 550.000,-

b. haftpflichtansprüche der gesamten crew untereinander bis euro 2.000.000,-

c. bei beschlagnahme im ausländischen hafen sicherheitsleistungen bis euro 50.000,-

d. ansprüche des eigners über ausfall von chartererinnahme infolge verschuldeten yachtgroßschadens bis euro 17.500,-

bitte beantworten sie folgende fragen

beruf geburtsjahr telefonnummer tags/privat fax
die versicherung kann beantragt werden als jahresdeckung oder für einen bestimmten chartertörn (max. für 1 monat)

versicherungsbeginn bei jahresdeckung 12.00 uhr mittags mit jährlicher prolongation.

die folgenden angaben können entfallen, sofern eine jahresdeckung beantragt wurde

schiffsbezeichnung (motor-/segelyacht/typ) yachtlänge (m)

versicherungszeitraum ab bis (12.00 Uhr) soll der charterperiode entsprechen
prämientabelle einschließlic gebühr und versicherungssteuer, bitte kreuzen sie ihre „prämie“ an:

jahresdeckung

charterdeckung (max. 1 monat)

jährlich / alle typen euro 158,00	länge	segelyachten		motoryachten		
		bis 10 m euro 72,00	bis 15 m euro 98,00	länge	bis 10 m euro 85,00	bis 13 m euro 124,00

bitte überweisen sie den betrag auf folgendes konto: hamburger yachtversicherung · kto. 1042234169 · hamburger sparkasse (HASPA) · blz. 20050550

die ausstellung des versicherungsscheins erfolgt nach zahlung und annahme des antrags.

ort

datum

unterschrift des skippers



SAILPARTNERS für



Hamburger Yachtversicherung

besondere bedingungen (sh 2001) für die charterskipper-haftpflichtversicherung

1. versichert ist

die gesetzliche haftpflicht des versicherungsnehmers aus besitz und gebrauch eines gecharterten/geliehenen wasserfahrzeuges, das ausschließlich zu privaten zwecken - ohne berufsbesetzung - benutzt wird. der versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. versichert im rahmen dieses vertrages sind ausschliesslich ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende versicherungsverträge (auch dritter) gedeckt sind.

2. mitversichert sind

- a) die persönliche gesetzliche haftpflicht des verantwortlichen führers und der sonst zur bedienung des fahrzeuges berechtigten personen und crew-mitglieder
- b) die benutzung von beiboote mit hilfsmotor bei einer motorstärke bis zu 20 ps
- c) die gesetzliche haftpflicht aus dem ziehen von wasserskiläufern und schirmdrachenfliegern,
- d) die persönliche gesetzliche haftpflicht des wasserskiläufers, wenn und solange er sich im schlepp des fahrzeuges befindet
- e) abweichend von § 4 II 2 ahb in verbindung mit § 7 ziff. 2 ahb haftpflichtansprüche mitversicherter personen untereinander wegen:
 - 1) personenschäden
 - 2) sachschiäden, sofern diese mehr als eur 150,00 je schadeneignis betragen im gleichen umfang sind auch haftpflicht-ansprüche des versicherungsnehmers gegen die mitversicherten personen versichert.

3. nicht versichert sind

- a) die persönliche haftpflicht des schirmdrachenfliegers
- b) die gesetzliche haftpflicht wegen schäden, die sich bei der beteiligung an motorbootrennen oder bei den damit im zusammenhang stehenden übungsfahrten ereignen
- c) haftpflichtansprüche wegen schäden durch bewußt gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidrigen umgang mit brennbaren oder explosiblen stoffen.

4. schäden an der gecharterten yacht

einschließlich nautischer ausrüstung und loseem inventar sind nicht versichert. mitversichert sind jedoch abweichend von § 4 ziff. I 6 a) ahb haftpflichtansprüche wegen schäden bei amtlich nachgewiesener grober fahrlässigkeit des versicherungsnehmers. die deckungssumme beträgt im rahmen der vertraglichen deckungssumme eur 550.000,00 je schadeneignis und versicherungsjahr bei einer selbstbeteiligung von eur 2.500,00 pro versicherungsfall nach kaution.

5. außerdem gilt:

a) für auslandsschäden:

- (1) eingeschlossen ist - abweichend von § 4 ziff. I 3 ahb - die gesetzliche haftpflicht aus schadeneignissen in der ganzen welt. die leistungen des versicherers erfolgen in euro. die verpflichtung des versicherers gilt mit dem zeitpunkt als erfüllt, in dem der euro-betrag bei einem inländischen geldinstitut angewiesen ist.
- (2) abweichend von § 3 ziff. II abs. 3 ahb ist im falle der vorläufigen beschlagnahme eines wassersport-fahrzeuges in einem ausländischen hafen die etwaerforderliche sicherheitsleistung oder hinterlegung nur bis zu einem gegenwert bis zu eur 50.000,00 mitversichert.
- (3) bei schadeneignissen in den usa und kanada werden - abweichend von § 3 ziff. II 4 ahb - die aufwendungen des versicherers für kosten als leistungen auf die deckungssumme angerechnet. kosten sind: anwalts-, sachverständigen-, zeugen- und gerichtskosten, aufwendungen zur abwendung oder minderung des schadens bei oder nach eintritt des versicherungsfalles sowie schadenermittlungskosten, auch reisekosten, die dem versicherer nicht selbst entstehen. das gilt auch dann, wenn die kosten auf weisung des versicherers entstanden sind. vom versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben ansprüche auf entschädigung mit strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

b) beim führen ohne behördliche vorgeschriebene fahrerlaubnis:

- (1) ist für das führen eines wassersportfahrzeuges eine behördliche erlaubnis erforderlich, bleibt der versicherer von der verpflichtung zur leistung frei, wenn der verantwortliche führer beim eintritt des versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene erlaubnis besitzt.
- (2) die verpflichtung zur leistung bleibt gegenüber dem versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das vorliegen der erlaubnis beim verantwortlichen führer ohne verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter fahrer das fahrzeug geführt hat.

c) für gewässerschäden:

- (1) versichert ist im umfang des vertrages, wobei vermögensschäden wie sachschiäden behandelt werden, die gesetzliche haftpflicht des versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare folgen von veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen beschaffenheit eines gewässers einschließlich des grundwassers (gewässerschäden), mit ausnahme von gewässerschäden -durch einleiten oder einbringen von gewässerschädlichen stoffen in gewässer oder durch sonstiges- bewußtes einwirken auf gewässer. dies gilt auch, wenn die einleitung oder einwirkung zur rettung anderer rechtsgüter geboten ist. -durch betriebsbedingtes abtropfen oder ablaufen von öl oder anderen flüssigkeiten aus tankverschlüssen, betankungsanlagen oder aus maschinellen einrichtungen des schiffes
- (2) ausgeschlossen sind haftpflichtansprüche gegen die personen (versicherungsnehmer oder jeden mitversicherten), die den schaden durch bewußtes abweichen von dem gewässerschutz dienenden gesetzen, verordnungen, an den versicherungsnehmer gerichteten behördlichen anordnungen oder verfügungen herbeigeführt haben.
- (3) ausgeschlossen sind haftpflichtansprüche wegen schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegsereignissen, anderen feindseligen handlungen, aufruhr, inneren unruhen, generalstreik (in der bundesrepublik oder in einem bundesland), illegalem streik oder unmittelbar auf verfügungen oder maßnahmen von hoher hand beruhen. das gleiche gilt für schäden durch höhere gewalt, soweit sich elementare naturkräfte ausgewirkt haben.

d) für vermögensschäden:

mitversichert sind haftpflichtansprüche des vercharterers oder eigners der gecharterten yacht über ausfall von chartereinnahmen durch einen vom versicherungsnehmer oder dessen crew verursachten schaden. der anspruch muß belegt werden durch:

- (1) einen ausführlichen schadensbericht
- (2) den bericht des sachverständigen über den eingetretenen schaden und der notwendigen reparaturdauer
- (3) den eigenen chartervertrag sowie (4) den anschlusschartervertrag bzw. die umbuchungsunterlagen

die deckungssumme beträgt eur 17.500,00 je schadeneignis und versicherungsjahr. die anteiligen ausfallkosten für 3 tage werden nicht ersetzt.



SAILPARTNERS für



Hamburger Yachtversicherung